

Statuten des Schweiz. Marktverbandes Ausgabe 2017

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der am 17. Juni 1910 gegründete Schweizerische Marktverband (SMV) ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB, mit Sitz und Gerichtsstand in 8903 Birmensdorf. Sitz und Gerichtsstand können mit Generalversammlungsbeschluss geändert werden.

§ 2

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

§ 3

Der Verband erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch:

- a) Schutz der Mitglieder vor: ungerechtfertigter Belastung des Warenhandels durch Patent-, Platz- und Standgebühren sowie der Vorenthaltung verfassungsmässiger Rechte. Er nimmt Einfluss bei Anliegen des Bau- und Planungsrechts, sofern seine Mitglieder durch Bauvorhaben unmittelbar in schutzwürdigen Interessen betroffen sind.
- b) Einflussnahme bei Regelungen des Marktbetriebes und gegen den Markt schädigende Vorkommnisse in Zusammenarbeit mit den örtlichen Marktbehörden.
- c) Erhaltung und Förderung bestehender sowie Einführung neuer Märkte und Messen
- d) Gründung neuer Sektionen
- e) Führung eines Schutzfonds
- f) Führung einer Propagandakasse
- g) Herausgabe der Verbandszeitung und des chronologisch geordneten Marktkalenders
- h) Empfehlung geselliger Anlässe sowie Pflege der Kameradschaft und Solidarität unter den Mitgliedern
- i) Der Schweizerische Marktverband kann sich einem anderen Wirtschaftsverband anschliessen und er kann sich wirtschaftspolitisch engagieren.

§ 4

Durch Beschluss der Generalversammlung kann eine Sozialeinrichtung für Mitglieder geschaffen werden.

II. Verbands- und Rechnungsjahr

§ 5

1. Das Verbandsjahr dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

III. Mitgliedschaft

§ 6

- a) Der Schweizerische Marktverband setzt sich aus seinen Sektionen und deren Mitglieder zusammen
- b) Mitglieder müssen sich derjenigen Sektion anschliessen, in deren Tätigkeitsbereich sie wohnhaft sind. Ausnahmen können von den Sektionen vereinbart werden. Die Doppelmitgliedschaft eines einzelnen Aktiv-Mitgliedes in mehreren Sektionen ist ausgeschlossen
- c) Der Tätigkeitsbereich der einzelnen Sektionen wird durch die Verbandsleitung festgelegt
- d) Die Aufnahme neuer Mitglieder kann auf schriftliches Gesuch jederzeit durch die Sektionen erfolgen.

Die Verbandsleitung erlässt Richtlinien für ein einheitliches Aufnahmeverfahren.

Den Bewerbern und Bewerberinnen, denen die Aufnahme in den Verband verweigert wird,

steht innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Eröffnung das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.

e) Aktivmitglied kann jede in Ehren stehende, im Markthandel tätige und in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland wohnhafte Person werden, sofern sie zum Markthandel in der Schweiz zugelassen ist. Mit dem Eintritt anerkennt sie die Verbandsstatuten des Marktverbandes

f) Neu eingetretene Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr

g) Die Mitgliederbeiträge und die Eintrittsgebühr werden an der Generalversammlung festgelegt. Mitgliederbeiträge sind im Voraus bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu bezahlen

h) Der Mitgliedsausweis in Form des jährlich erscheinenden Marktcalenders wird nach Eingang des Mitgliederbeitrages ausgehändigt

i) Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Verbandstafel. Diese bleibt Eigentum des Verbands und ist bei Erlöschen der Mitgliedschaft diesem unverzüglich zurückzusenden

j) Mitglieder, welche sich um den Schweizerischen Marktverband verdient gemacht haben, können auf Antrag der Sektionen oder der Verbandsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

k) Den Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, auf eigene Kosten an den Verbandsleitungssitzungen teilzunehmen. Bei Wahlen und Abstimmungen steht den Ehrenmitgliedern eine Stimme pro Sektion zu.

l) Nach 35-jähriger Aktivmitgliedschaft wird ein Mitglied Freimitglied. Freimitglieder zahlen lediglich 50 % des Verbandsbeitrages.

m) Nach 45-jähriger Mitgliedschaft erlischt jegliche Beitragspflicht.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch Austrittserklärung

c) durch Streichung auf der Mitgliederliste wegen Nichtbezahlens des Beitrages.

Die Streichung als Mitglied erfolgt, wenn dieses mit der Bezahlung des Jahresbeitrages aus unentschuldbaren Gründen mehr als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist bis spätestens am 31. Oktober dem Verbandskassier zu melden. Bei nicht termingerechter Meldung ist der noch ausstehende Betrag von den Sektionen an den Verbandskassier zu bezahlen.

d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ausschluss aus dem Verband erfolgt, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dies an der Sektionsversammlung beschliesst. Ausschluss aus dem Verband erfolgt, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies an der Sektionsversammlung beschliesst.

e) Dem als Mitglied aus dem Verband Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen nach der schriftlichen Eröffnung das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu. Die Sektion kann das Rekursverfahren für kostenpflichtig erklären. Parteientschädigungen werden nicht ausgerichtet.

f) Ausschlüsse und Streichungen dürfen erst publiziert werden, wenn sie rechtskräftig sind

g) Das Ende der Mitgliedschaft in einer Sektion hat auch das Ende der Mitgliedschaft im Verband zur Folge.

Wiedereintritt

Der Wiedereintritt in den Verband ist möglich:

cc) bei Streichung nach zwei Jahren

dd) bei Ausschluss nach fünf Jahren.

§ 8

Mit dem Austritt, der Streichung, dem Ausschluss oder dem Tod eines Mitgliedes erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband und dessen Vermögen.

Haftung

§ 9

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften lediglich in der Höhe eines Jahresbeitrages. Dieser wird jährlich gemäss § 11 festgesetzt.

IV Organe des Verbandes

§ 10

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verbandsleitung
- c) die Kontrollstelle
- d) die Sektionen

Die Generalversammlung

§ 11

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Schweizerischen Marktverbandes. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn es die Verbandsleitung notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt und schriftlich begründet
3. Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
 - a) Wahl der Stimmezähler
 - b) Die Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) die Abnahme des Jahresberichtes des Verbandspräsidenten
 - d) die Abnahme der Kassenberichte
 1. der Verbandskasse
 2. der Propagandakasse
 3. des Schutzfonds
 4. des Berichts der Kontrollstelle
 5. der Mitteilung über die finanzielle Lage der Verbandszeitung
 - e) Décharge-Erteilung an die Verbandsleitung
 - f) Festsetzung der an den Verband zu leistenden Beiträge
 - g) Genehmigung des Budgets für das laufende Verbandsjahr
 - h) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge

i) Wahlen

1. des Verbandspräsidenten
 2. des Verbandskassiers
 3. des Verbandssekretärs
 4. des Redaktors der Verbandszeitung
 5. des Leiters für PR und Werbung. Dieser ist zuständig für die Kommunikation und die Einhaltung des Erscheinungsbildes des Verbandes gemäss separatem Pflichtenheft
 6. der Verbandsführer
- Nicht anwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Bestätigung vorliegt, dass sie eine Wahl annehmen würden
- j) Bestätigung der Revisionssektion und der externen Kontrollstelle
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Erlass und Änderungen der Statuten
 - m) Gutheissung oder Abweisung von Rekursen

§ 12

Die Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. In jedem Fall ist das Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend, ausgenommen nachfolgende Absätze a und b
Dabei gilt folgender Modus:

- a) Die Abstimmung über Anträge sowie Wahlen in die Verbandsleitung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wie auch der Mehrheit der Sektionsdelegierten (siehe § 19 i)
- b) Bei gleicher Delegiertenstimmzahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- c) Bei Statutenänderungen kommen die Bestimmungen von § 25c zur Anwendung
- d) Im Übrigen haben alle Mitglieder volles Mitsprache- und Stimmrecht und sind wählbar

§ 13

Die Kosten der Sektionsdelegierten für die Generalversammlung sind von den Sektionen zu zahlen

§ 14

Traktandenliste und Einladung zur Generalversammlung sind in der Verbandszeitung rechtzeitig zu veröffentlichen.

Die Verbandsleitung

§ 15

Die Verbandsleitung besteht aus

- a) dem Verbandspräsidenten
- b) den Sektionspräsidenten von Amtes wegen sowie den Verbandsehrenmitgliedern gemäss § 6 k der Verbandsstatuten
- c) dem Verbandskassier, dem Verbandssekretär und dem Leiter für PR und Werbung
- d) Die Verbandsleitung tritt nach Bedarf, jedenfalls vor einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zusammen
- e) Die Sektionsdelegierten haben das Recht, an der der Generalversammlung vorangehenden Sitzung der Verbandsleitung ohne Stimmrecht, jedoch beratend teilzunehmen
- f) Die Verbandsleitung sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- g) Im Weiteren erledigt sie alle Verbandsgeschäfte. Der Verbandsleitung obliegt auch die Ernennung eines Internetdelegierten zwecks Betreuung der Verbandswebseite gemäss separatem Pflichtenheft
- h) Sie vertritt den Verband nach innen und aussen. Sie überwacht die Tätigkeiten der Sektionen. Notfalls kann sie in deren Tätigkeitsbereich eingreifen
- i) Die rechtsverbindliche Unterschrift führen gemeinsam der Verbandspräsident mit einem Mitglied der Verbandsleitung und in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier
- j) Die operative Geschäftsführung des Verbandes obliegt der Geschäftsleitung. Sie besteht aus dem Verbandspräsidenten, dem Verbandskassier und dem Verbandssekretär. Diese zeichnen kollektiv zu Zweien
- k) Den Funktionären der Verbandsleitung sind im besonderen folgende Aufgaben überbunden:

a. Der Verbandspräsident leitet die Generalversammlung, die Sitzungen der Verbandsleitung und überwacht die Geschäftsführung des Verbandes gemäss Pflichtenheft.

b. Im Verhinderungsfall des Verbandspräsidenten bestimmt die Verbandsleitung einen Vertreter

c. Das Verbandssekretariat erstellt die Protokolle über die Generalversammlung und die Verbandsleitungssitzungen und besorgt die gesamte Verbandskorrespondenz. Weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

d. Der Verbandskassier besorgt das Kassenwesen und verwaltet das Verbandsvermögen gemäss Pflichtenheft

e. Der Redaktor redigiert die Verbandszeitung. Er ist gegenüber der Verbandsleitung verantwortlich.

f. Der Verbandsleitung obliegt die Verantwortung für den Marktkalender

g. Die Funktionen des Verbandssekretariates, des Verbandskassiers und des Redaktors können, wenn es die Verhältnisse erfordern, durch Beschluss der Generalversammlung einer Person übertragen werden, die sie haupt- oder nebenamtlich ausführt. In diesem Fall entfällt das Stimmrecht.

Anzuwenden ist für diesen Beschluss der Abstimmungsmodus gemäss

§ 12, a und b

Kontrollstelle

§ 17

Die Kontrollstelle setzt sich zusammen aus einer durch Generalversammlungsbeschluss zu bestimmenden Treuhandstelle sowie einem Mitglied der die Generalversammlung durchführenden Sektion. Die Kontrollstelle überprüft das gesamte Kassenwesen und nimmt in die Protokolle und Korrespondenzen Einsicht. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellt Anträge.

Anträge

§ 18

Anträge können durch die Sektionen und die Verbandsleitung an die Generalversammlung gestellt werden. Sie müssen bis zum 15. Oktober im Besitz der Verbandsleitung sowie der Sektionspräsidenten sein. Sie sind in der Novemberausgabe der Verbandszeitung zu veröffentlichen. Anträge und Änderungen der Statuten werden in § 12 geregelt.

Die Sektionen

§ 19

- a) Die Sektionen vertreten die Interessen der Sektionsmitglieder in ihrem durch die Generalversammlung umschriebenen Tätigkeitsgebiet gemäss den Richtlinien der Verbandsleitung. Ihre Tätigkeit haben sie dieser gegenüber zu verantworten. Sie sind angehalten, eine Zusammenarbeit mit den Behörden anzustreben und können die Unterstützung der Verbandsleitung in Anspruch nehmen
- b) Die Sektionen sind unter Beachtung der Verbandsstatuten selbständig. Das Recht der Eigenständigkeit kommt ihnen durch Erlass eigener Statuten zu
- c) Die von den Sektionen erlassenen Statuten sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsleitung
- d) Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch den Verbandskassier. Die Einzelheiten werden mit den Sektionen in einem separaten Reglement vereinbart.
- e) Der Verbandskassier ist verpflichtet, die Abrechnung bis zum 20. November den Sektionskassieren zu zustellen.
- f) Die Sektionen als solche sind beitragsfrei
- g) Mutationen in den Sektionen sind dem Verbandskassier umgehend zu melden. Letztmöglicher Termin für eine Mutationsmeldung ist der 31. Oktober (Poststempel).

Die Mitgliederdaten sind ausschliesslich für den internen Gebrauch

bestimmt und dürfen weder für geschäftliche noch für andere Zwecke verwendet werden.

- h) Die Sektionspräsidenten erhalten spätestens bis zur Generalversammlung jeweils vier bereinigte Mitgliederlisten. Diese sind ausschliesslich für den internen Gebrauch bestimmt und dürfen weder für geschäftliche noch für andere Zwecke verwendet werden
- i) Der Sektionsdelegierte gibt an der Generalversammlung bei Abstimmungen über Anträge und Wahlen in die Verbandsleitung die Sektionsstimme ab (§ 12 a)
- j) Die Hauptversammlungen der Sektionen haben vorgängig der Generalversammlung stattzufinden. Bei Auflösung einer Sektion oder Austritt aus dem Verband fallen das gesamte Sektionsvermögen sowie die Sektionsakten dem Verband zu. Das Vermögen wird zinstragend angelegt und findet Verwendung zur Gründung einer neuen Sektion im betreffenden Tätigkeitsbereich.

V. Rechtsschutz und Schiedsgericht

§ 20

Für Streitigkeiten zivil- oder strafrechtlicher Natur, die infolge Ausübung des Markthändlerberufes entstanden sind und ihrer besonderen Art wegen den Beizug eines Juristen erfordern, kann von der Verbandsleitung der Rechtsschutz bis zu einem von dieser zu bestimmenden Betrag gewählt werden, sofern es sich um Streitigkeiten von schweizerischem Interesse handelt. Ausgenommen von der Vergünstigung des Rechtsschutzes sind in der Regel Streitigkeiten unter Mitgliedern

VI. Verbandsorgan

§ 21

Das offizielle Verbandsorgan ist die Schweizerische Marktzeitung. Sie erscheint mehrfach jährlich und wird den Ehren-, Frei und Aktivmitgliedern gratis zugestellt.

Der Abonnementspreis ist im Jahresbeitrag enthalten.

Weitere interessierte Kreise können die Schweizerische Marktzeitung abonnieren.

Die Verbandsleitung legt die Erscheinungsweise und den Abonnementspreis fest.

VII. Schutzfonds

§22

1. Der Schweizerische Marktverband führt einen gesondert verwalteten Schutzfonds. Dieser wird gespeist durch Teile von Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jährlich von der Verbandsleitung festgelegt wird.

2. Er dient der Finanzierung von Aktionen zur Erhaltung der Marktrechte, der Handels- und Gewerbefreiheit etc. und der damit im Zusammenhang stehenden Prozesskosten.

VIII. Propagandakasse

§ 23

1. Der Verband führt eine Propagandakasse. Sie wird gespeist durch Teile der Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Verbandsleitung jährlich festlegt.

2. Sie dient zur Mitfinanzierung von allgemeiner Marktreklame und von Konferenzen mit propagandistischem Wert.

IX. Statuten

§ 24

a) Änderungen dieser Statuten können nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden

b) Anträge auf Änderung der Statuten sind mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres der Verbandsleitung einzureichen

c) Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von vier Delegiertenstimmen und zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich

d) Anträge auf Statutenänderungen müssen jeweils in der Novemberausgabe des Verbandsorgans publiziert werden

X. Auflösung des Verbandes

§ 25

a) Die Auflösung des Verbandes ist nicht möglich, solange ihm noch drei Sektionen angehören

b) Trifft diese Voraussetzung nicht mehr zu, kann die Auflösung des Verbandes nur mit Zweidrittelmehrheit von den an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

c) Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Verbandsvermögen einer gemeinnützigen Institution zugewiesen.

XI. Schlussbestimmungen

§ 26

Diese Statuten treten mit der Annahme derselben durch die Generalversammlung vom 24.02.2016 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und widersprechende Beschlüsse.

Der Verbandspräsident
Jürg Diriwächter

Der Verbandssekretär
Peter Hutter

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23.02.2017 in Sursee angenommen und in Kraft gesetzt. Sie wurden an den Generalversammlungen der Jahre 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2016 und 2017ergänzt.